

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger

(Nachpublikation vom 2. Dezember 2022 zur Publikation vom 3. Juni 2022)

Anpassung des Fondsvertrages des AXA Vorsorge Fonds Immobilien Schweiz

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“
für qualifizierte Anleger

Die AXA Investment Managers Schweiz AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des AXA Vorsorge Fonds Immobilien Schweiz vom 20. Mai 2021 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu ändern.

Die Anleger werden mittels dieser Nachpublikation auf die Änderungen, welche sich seit der Publikation vom 3. Juni 2022 am Fondsvertrag ergeben haben (in *kursiv* hervorgehoben), aufmerksam gemacht. Die weiteren Änderungen gemäss Publikation vom 3. Juni 2022 gelten unverändert.

A. Anpassungen des Fondsvertrages

§ 8 – Anlagepolitik

Die Angaben betreffend Einbezug der Nachhaltigkeit in der Anlagepolitik werden wie folgt ergänzt und abgeändert.

§ 8 Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung investiert das Vermögen dieses Immobilienfonds in Immobilienwerte in der Schweiz *und strebt eine nachhaltige Anlagepolitik an*. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Anhang offengelegt.»

§ 8 Ziff. 4 lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung *verfolgt einen **ESG-Integrations-Ansatz**. Sie strebt eine nachhaltige Anlagetätigkeit an und* bezieht bei der Auswahl und Verwaltung der Anlagen Nachhaltigkeitsüberlegungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, „ESG“) systematisch über die gesamte Wertschöpfungskette (*Erwerb von Immobilien, Durchführung von Bau-, Umbau- und Sanierungsprojekten, Betriebsmanagement*) mit ein.

Die Fondsleitung verfolgt das Ziel der Klimaneutralität (Netto-Null CO₂) des Portfolios bis 2050 in Bezug auf Wärme- und Stromversorgung.

Der Anhang enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.»

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

§ 20 Ziff. 4

Ziff. 4 wird dahingehend angepasst, dass lit. j) – Kosten zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele des Immobilienfonds sowie Kosten im Zusammenhang mit der Messung und Erfassung von Kennzahlen und der Teilnahme an Ratings – nicht in die Kostenaufzählung aufgenommen werden.

§ 22 Prüfung

§ 22 wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

«Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Asset Management Association Switzerland AMAS eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur *publizierten Jahresrechnung* erscheint im Jahresbericht.»

Auf die Nennung der einzelnen Bestandteile der Jahresrechnung wird verzichtet.

B. Rechte der Anleger

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, innert 30 Tagen nach dieser Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA bei der Genehmigung von Fondsvertragsänderungen ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt (Art. 41 Abs. 2bis KKV).

Der Fondsvertrag samt Anhang, die letzten Jahresberichte sowie die genauen Änderungen des Fondsvertrags inklusive Anhang im Wortlaut können bei der Fondsleitung (AXA Investment Managers Schweiz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich) und der Depotbank (Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich) kostenlos bezogen werden.

Zürich, 2. Dezember 2022

Die Fondsleitung:

AXA Investment Managers Schweiz AG

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank